

Vergaberecht Informationen

VergabeR-Info 02/2025

Leipzig, April 2025

Rechtsprechung

Antworten auf Bieterfragen sind allen Bietern mitzuteilen	Seite 1
Materialvorgaben gleichwertig mit Produktvorgaben	Seite 2
Ähnliche Referenzen sind vergleichbar	Seite 2
Seminarangebote	
Sicherung des Honorars in der Krise des Bauherrn	Seite 3
Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge	Seite 3

Rechtsprechung

Nachprüfung:

Antworten auf Bieterfragen sind allen Bietern mitzuteilen VK Thüringen, Beschluss vom 28.02.2025, Az.: 5090-250-4003/498

Ein öffentlicher Auftraggeber (A) schrieb im Rahmen einer nationalen Ausschreibung Unterhaltsreinigungsleistungen in verschiedenen Liegenschaften eines Landkreises aus. In der Bekanntmachung verwies A hinsichtlich der Eignungskriterien pauschal auf die Vergabeunterlagen und ergänzte lediglich einen Link zur entsprechenden Vergabeplattform. Im weiteren Verlauf des Verfahrens versandte A mehrere Schreiben zur Beantwortung von Bieterfragen. Diese Antworten erhielten jedoch ausschließlich die jeweils anfragenden Unternehmen. Ein Bieter (B) beanstandete die Ausschreibungsunterlagen insgesamt und rügte insbesondere die Verletzung der zentralen vergaberechtlichen Grundsätze wie Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit. A wies die Rüge zurück. Daraufhin leitete B ein Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer (VK) ein.

Mit Erfolg! Die VK konstatierte, dass A in mehrfacher Hinsicht gegen vergaberechtliche Pflichten verstoßen hat. So wurden die Eignungskriterien entgegen § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB nicht in der Auftragsbekanntmachung genannt. Ein bloßer Verweis oder ein Link auf Vergabeunterlagen genügt nicht. Des Weiteren wurde gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 97 Abs. 1 und 2 GWB) verstoßen, weil Antworten auf Bieteranfragen nur einzelnen Fragestellern mitgeteilt wurden, statt sie allen Beteiligten zugänglich zu machen. Nur allgemeine Auskünfte sind von dieser Pflicht ausgenommen. Informationen, die Einfluss auf die Angebotskalkulation haben, sind unverzüglich allen Bietern mitzuteilen. Die versandten Antworten enthielten zusätzliche, preisrelevante Details. Die Ausschreibung hätte auch europaweit erfolgen müssen.

Vergabeverfahren:

**Materialvorgaben gleichwertig mit Produktvorgaben
EuGH, Urteil vom 16.01.2025, Rs.:C-424/23**

Ein belgischer öffentlicher Auftraggeber (A) schrieb den Bau bzw. die Erneuerung von Abwasserkanälen aus und spezifizierte in der Ausschreibung, dass ausschließlich Rohre aus Steinzeug oder Beton verwendet werden dürfen. Ein Hersteller von Kunststoffrohren (B) rügte diese Materialvorgabe. B forderte A auf, diese Materialvorgabe zu begründen. A kam dem nicht nach. Daraufhin erhob B Klage und forderte eine Entschädigung. A verteidigte die Vorgabe mit dem Hinweis, dass die Verwendung von Betonrohren unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit legitim und standardmäßig sei. Das zuständige Gericht war der Ansicht, dass die Materialvorgabe nicht durch die in der Vergaberichtlinie vorgesehenen Möglichkeiten einer Leistungsbeschreibung gedeckt war. Es beantragte die Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs.

Mit Erfolg! Der EuGH entschied, dass eine reine Materialfestlegung keine Funktions- oder Leistungsbeschreibung darstellt, sondern eine unzulässige Produktvorgabe. Öffentliche Auftraggeber dürfen ihre Anforderungen nur anhand der in Art. 42 Abs. 3 RL 2014/24/EU genannten Methoden der Leistungsbeschreibung formulieren. Ausnahmen bestehen lediglich bei zwingend abweichenden technischen nationalen Vorschriften, aus funktionalen oder ästhetischen Gründen oder wenn der Auftragsgegenstand andernfalls nicht hinreichend genau beschrieben werden kann. In letzterem Fall ist die Materialvorgabe nur mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zulässig. Alle Ausnahmen sind eng auszulegen.

Hinweis: Öffentliche Auftraggeber sollten in sorgfältig prüfen, ob Materialvorgaben sachlich gerechtfertigt sind, um Biiterrügen zu vermeiden.

Nachprüfung:

**Ähnliche Referenzen sind vergleichbar
OLG Jena, Beschluss vom 19.02.2025, Az.: C-652/22**

Ein öffentlicher Auftraggeber (A) schrieb einen Dienstleistungsauftrag zum Winterdienst und zur Störungsbeseitigung auf Straßen aus. Zum Nachweis der Eignung wurden Referenzen über vergleichbare Leistungen der letzten drei Jahre gefordert. Ein Bieter (B) stellte einen Nachprüfungsantrag, da er die vom Bestbieter genannten Referenzen für nicht vergleichbar hielt. Die Vergabekammer gab dem Nachprüfungsantrag statt, da sie in der Vergabeakte keine nachvollziehbare Begründung für die Vergleichbarkeit der vom Bestbieter (C) vorgelegten Referenzen erkennen konnte. C legte Beschwerde ein.

Mit Erfolg! Das OLG stellte klar, dass eine Referenz keine inhaltlich identische Leistung erfordert. Der Begriff der vergleichbaren Leistung sei ein unbestimmter Begriff und bedarf der Auslegung. Ausreichend sei, dass sie einen tragfähigen Rückschluss auf die Eignung des Bieters erlaubt. Ein Mindestmaß an Vergleichbarkeit genügt. Vorliegend ist diese Vergleichbarkeit gegeben, da es sich um Winterdienstleistungen handelte und keine weitergehenden Anforderungen definiert waren. Auch die vergaberechtswidrige Ausführung einer durch Interimsvergabe erteilten Referenz steht der Eignung nicht entgegen.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu allen Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de

Sicherung des Honoraranspruchs in der Krise des Bauherrn

Angebot einer Online-Schulung

Architekten und Ingenieure stehen den anspruchssichernden Instrumenten, wie der Sicherungshypothek (§ 650e BGB) oder der Bürgschaft (§ 650f BGB) eher skeptisch gegenüber, will man es sich mit dem Bauherrn oder langjährigen Vertragspartner nicht verscherzen. Was in Zeiten niedriger Bauzinsen und großer Nachfrage durchaus seine Berechtigung hatte, da sich am Horizont schon das Folgeprojekt abzeichnete, verliert bei schwächelnder Baukonjunktur und stockender Projektabwicklung an Bedeutung. Planer und Bauüberwacher müssen ihre Sicherungsrechte heute mehr denn je kennen und darauf vorbereitet sein, bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers ihr Honorar zu schützen. Das gilt nicht nur für erbrachte Leistungen, sondern auch

für die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen. Die Online-Schulung zeigt anhand praktischer Beispiele auf, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Strategie die Anspruchssicherung effektiv durchgesetzt werden kann. Zudem werden Details, wie z. B. die notwendige Informationsbeschaffung (Grundbuchamt, Handelsregister usw.) oder konkrete Formulierungsvorschläge, vorgestellt.

Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an Architekten und Ingenieure, aber auch an private und öffentliche Bauherren, Bauträger und Bauunternehmen. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.kanzlei-schenderlein.de

Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund zunehmender Finanzknappheit der öffentlichen Kassen gewinnen städtebauliche Verträge als Handlungsinstrument von Kommunen und Zweckverbänden zusehends an Bedeutung. Sie eröffnen die Möglichkeit, etwa Fragen der Erschließung, der Bodenordnung sowie der Finanzierung und Abrechnung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen „auf Augenhöhe“ konsensual und damit konfliktarm zu regeln. Ergeben sich allerdings Probleme bei der Umsetzung oder erbringt ein Vorhabenträger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß, ist guter Rat oft teuer. Das Seminar geht auf die typischen Fallstricke ein und zeigt an-

hand von Beispielen aus der täglichen Praxis Gestaltungsmöglichkeiten zur Risikominimierung auf.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- Aufbau und Inhalt von städtebaulichen Verträgen
- Typische Vertragsklauseln, Kerninhalte und Grenzen
- Städtebauliche Verträge und interkommunale Zusammenarbeit

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter von Zweckverbänden und leitende Angestellte in der öffentlichen Verwaltung. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.